

Landkreis Märkisch-Oderland
Straßenverkehrsamt
Verkehrsorganisation
Märkische Straße 2
15344 Strausberg



Ort, Datum
Strausberg, 18.12.2018

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Frau Joachim 209

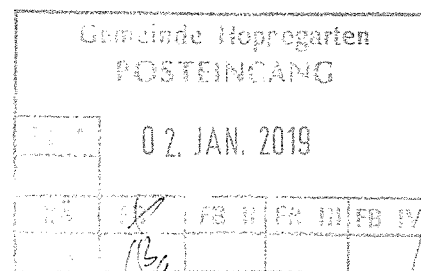
Telefon Telefax
03346 8507108 03346 8507185

E-Mail
Verkehrsorganisation@landkreismol.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
36.81.12/ 2018O00433

KOPIE

Gemeinde Hoppegarten
Der Bürgermeister
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten



Antrag / Anfrage / Hinweis auf Verkehrsbeschilderung/-situation vom 29.11.2018

Ort/Ortsteil: Hoppegarten /
Straße: Mönchsheimer Weg
genaue Lage:

*Kopie von Hgt. OBR
Hgt.*

Verkehrszeichen

274.1-40 / 274.2

Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Giede,

in Auswertung des Anhörverfahrens und nach eingehender Recherche stellt sich uns hier nachfolgender Sachverhalt dar, welcher die von uns favorisierte Beschilderung nicht zulässt.

Anders als vermutet gilt die 70 km/h nur für die B1. Alle Straßen die innerhalb der Ortschaft von der B1 abgehen sind nur mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h befahrbar.

Die Verwaltungsvorschrift zu dem § 45 StVO besagt, dass die Anordnung von Tempo 30 Zonen auf Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorzunehmen ist. Somit müssen Zonen mit Tempo 30 im Verkehrskonzept der Gemeinde beschlossen sein.

Auch für die Anordnung von VZ 274-30 liegen die Voraussetzungen aus folgen Gründen nicht vor. Gemäß § 45 (1) und (9) sowie des § 39 (1) StVO in Zusammenhang mit der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 39 sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aus Gründen der Ordnung und Sicherheit, auf Grund der besonderen Umstände sowie auf Grund der besonderen örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt, zwingend geboten ist.

Gemäß § 3 (1) der StVO ist die Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

Eine Straße darf nur so schnell befahren werden, wie es ihr Zustand erlaubt. Bei Straßenschäden (wellige, eingedellte, bucklige Oberflächen, Spurrillen) muss das Tempo auf ein verkehrssicheres Maß herabgesetzt werden.

Dieser Straßenabschnitt weist einen schlechten Straßenzustand auf, dass selbst 30km/h teilweise zu schnell wären. Hier wird auf die vorgenannte Ausführung verwiesen.

Grundsätzlich kann hier auch davon ausgegangen werden, dass hauptsächlich Anliegerverkehr und kein Durchgangsverkehr stattfindet, so dass man davon ausgehen kann, dass die Fahrzeugführer bezüglich des Straßenzustandes sensibilisiert sind.

Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen sollen nur auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Im Rahmen des erforderlichen Anhörungsverfahrens sowie die Auswertung des Unfallgeschehens ergab, dass hier kein erhöhtes Unfallrisiko vorliegt. Und Geschwindigkeitsüberschreitungen waren hier nicht unfallursächlich. Somit ist keine besondere Gefahrenlage erkennbar, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt

Im Ergebnis der gegenwärtigen örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse sieht das Straßenverkehrsamt derzeit keinen weiteren zwingenden Handlungsbedarf. Bei Änderung der gegenwärtigen örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse kann eine erneute Überprüfung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Joachim

Verteiler: Polizei
Straßenbaulastträger
Kommune